



**SKM** Sekundarschule Kreis Marthalen

# Benützungsreglement Doppelturnhalle und Sportplatz



vom 1. September 2018

## Inhalt

<b>1. BENÜTZUNG</b>	<b>3</b>
1.1. Einrichtungen	3
1.2. Benützungsrecht	3
1.3. Aufsicht, Organisation und Verwaltung	3
1.4. Aufenthalt	3
1.5. Kapazität	4
1.6. Öffnen und Schliessen	4
1.7. Turnbetrieb	4
1.7.1. Ausfallende Trainings	4
<b>2. BELEGUNGEN</b>	<b>4</b>
2.1. Zuteilung	4
2.2. Dauerbelegungen	4
2.3. Wochenendbelegung	4
2.4. Gesuche	4
2.5. Schulferien	5
<b>3. VERANSTALTUNGEN</b>	<b>5</b>
3.1. Gesuche	5
3.2. Haftung	5
3.3. Ordnungsdienst	5
3.4. Verkehrsregelung	6
3.5. Notfälle	6
3.6. Reinigung	6
3.7. Übrige Vorschriften	6
<b>4. HAUSORDNUNG</b>	<b>6</b>
4.1. Sorgfaltpflicht	6
4.2. Turnschuhe	6
4.3. Garderobe/Duschen	7
4.4. Beschädigungen	7
4.5. Turngeräte	7
4.6. Ballspiele	7
4.7. Rauchverbot	7
4.8. Zuschauergalerie	7
4.9. Verkehr und Parkplätze	7
<b>5. GEBÜHREN</b>	<b>7</b>
<b>6. SPORTPLATZ</b>	<b>8</b>
6.1. Material	8
6.2. Benützung	8
<b>7. HAFTUNG</b>	<b>8</b>
7.1. Verantwortlichkeit	8
7.2. Personen- und Sachschäden	8
7.3. Versicherungspflicht	8
7.4. Übertretung des Benützungsreglements	9
<b>8. KONTAKT</b>	<b>10</b>
8.1. Sekundarschule Kreis Marthalen	10
8.2. Hauswart	10
<b>9. NOTFALLORGANISATION</b>	<b>10</b>
<b>10. ANFAHRT</b>	<b>11</b>

Im Anhang:

## Situationspläne Turnhalle und Sportplatz

### 1. Benützung

#### 1.1. Einrichtungen

- Doppeltturnhalle (unterteilbar  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$  )
- Turngeräte
- Zuschauergalerie
- Fitnessraum
- Musikraum
- Sanitätsraum
- Toiletten
- Garderoben mit Duschen
- Aussen-Sportplatz

#### 1.2. Benützungsrecht

Die Doppeltturnhalle bzw. die zwei Einzelhallen und der Fitnessraum dienen in erster Linie der Schule (Belegung gemäss Stundenplan und für Schulanlässe). Soweit sie nicht von der Schule beansprucht werden, stehen sie den Sportvereinen des Schulkreises für die Dauerbelegung kostenlos zur Verfügung. Sofern die Halle frei ist, kann gegen eine Gebühr auch auswärtigen Sportvereinen die Benützung gestattet werden. Siehe 7.

Im Speziellen hat die Primarschulpflege Marthalen gemäss Dienstbarkeitsvereinbarung ein Benützungsrecht im Umfang von 50% der schulfreien Zeit.

Die grundsätzliche Verantwortung liegt beim Mieter bzw. der Mieterin. Bewilligungen für die Nutzung der Räumlichkeiten werden nur an volljährige Personen erteilt. Die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters reicht nicht.

#### 1.3. Aufsicht, Organisation und Verwaltung

Die Schulpflege der SKM ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Sie ist zuständig für den Erlass und die Änderung des Benützungsreglements, der Gebührenordnung und die Erledigung von Beschwerden.

Der von der SKM angestellte Hauswart bzw. seine Stellvertretung ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihm anvertrauten Anlage.

Der Hauswart der SKM, seine Stellvertretung und die Leiterinnen und Leiter der Vereine sorgen für Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Hallen und ihrer Umgebung. Die Benützerinnen und Benützer haben sich ihren Anweisungen zu unterziehen.

#### 1.4. Aufenthalt

Die Sportanlagen und Umgebung sind bis spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen. Ausnahmen erteilt die Liegenschaftsverwaltung oder der Hauswart. Es ist auf die Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Das Übernachten in dem Sporthallenengebäude ist ausdrücklich untersagt.

Ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebes ist das Abspielen von CD-Playern, Radiogeräten usw. von Privaten auf dem ganzen Areal der Sportanlagen verboten. Lärmschutzvorschriften gemäss Polizeiverordnung (Nachtruhe von 22.00÷07.00 Uhr) sind einzuhalten.

Auf dem ganzen Areal dürfen keine Zigaretten, Kaugummi, Becher, Klebebänder usw. weggeworfen werden (Littering und Missbräuche siehe Polizeiverordnung).

### **1.5. Kapazität**

Aus Sicherheitsgründen dürfen die Einzelhallen mit je maximal 200 Personen belegt werden, im Zuschauerkorridor Obergeschoss sind maximal 50 Personen zugelassen.

### **1.6. Öffnen und Schliessen**

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten erfolgt durch den Hauswart oder in Ausnahmefällen durch die Leiter. Diese sind verantwortlich dafür, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht, die Türen und Fenster geschlossen sind, das Wasser in den Nassräumen abgestellt ist und sich niemand mehr in der Anlage befindet

Das Weitergeben von Schlüsseln an Drittpersonen ist untersagt.

### **1.7. Turnbetrieb**

Spätestens um 21.45 Uhr ist der Turnbetrieb einzustellen und um 21.55 Uhr ist die Anlage aufgeräumt zu verlassen. Um 22.00 Uhr wird das Gebäude automatisch geschlossen. Ausnahmen können unter separater Verrechnung bewilligt werden.

#### **1.7.1. Ausfallende Trainings**

In eigener Kompetenz ausfallende Trainingseinheiten sind dem Hauswart spätestens am Vorabend zu melden.

Bei bewilligten ausserordentlichen Belegungen oder bei speziellen Schulanlässen haben die Vereine auf die im Belegungsplan zugesicherten Hallen ausnahmsweise zu verzichten. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

## **2. Belegungen**

### **2.1. Zuteilung**

Für die Zuteilung der Doppeltturnhallen bzw. der Einzelhallen, des Fitnessraumes und des Sportplatzes ist die SKM zuständig. Ansprechperson für Gesuchsteller/innen ist die von der SKM bestimmte Person.

### **2.2. Dauerbelegungen**

Dauerbelegungen sind nur von Montag bis Freitag gestattet, in der Regel von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Dauerbelegungen sind nur durch Sportvereine unseres Schulkreises möglich.

Die jeweils gültigen Belegungspläne werden den Vereinen durch die SKM zugestellt und beim Halleneingang angeschlagen.

### **2.3. Wochenendbelegung**

Am Wochenende steht die Doppeltturnhalle nur für spezielle Anlässe zur Verfügung. Das Einrichten für Anlässe muss in Absprache mit der Schulleitung erfolgen. Die Schule hat immer Vorrang.

### **2.4. Gesuche**

Gesuche für Dauerbelegungen sind jeweils bis zum 31. Mai des laufenden Jahres an die Kontaktperson der SKM zu richten. Das Formular kann über [www.skmarthalen.ch](http://www.skmarthalen.ch) bezogen werden. Bewilligungen für Dauerbelegungen laufen automatisch um ein Schuljahr weiter, sofern nicht eine Seite – die SKM oder der Nutzer der Halle – bis zum 31. Mai eine Kündigung eingereicht hat.

Gesuche für Wochenendbelegungen und ausserordentliche Belegungen sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen. Das Formular kann bei der SKM bezogen werden.

Belegungsgesuche müssen folgende Angaben enthalten:

- Genaue Bezeichnung der zu benützenden Anlage
- Zweck der Belegung
- Datum und zeitliche Begrenzung der Belegung(en)
- Kontaktperson(en) mit genauer Adresse, Telefonnummer und – wenn möglich – E-Mail-Adresse

Die Kontaktperson ist die Ansprechperson für den Hauswart und verantwortlich für die Einhaltung des Reglements. Sie hat bei Beschädigungen den Hauswart zu informieren. Bei Einzelbelegungen ist sie ausserdem für die allfälligen Ordnungs- und Verkehrsdienste, die Übernahme und Abgabe der Anlage verantwortlich.

### **2.5. Schulferien**

Während der Sommerferien ist die Benützung der Hallenanlage nur sehr beschränkt möglich. Gesuche um Zuteilung sind schriftlich einzureichen.

In der Sport-, Frühlings- und Herbstferien ist die Anlage für Dauerbeleger offen. Sollten sie auf das Training verzichten, müssen sie das vor Ferienbeginn dem Hauswart melden.

An offiziellen Feiertagen und in den Weihnachtsferien bleibt die Doppelturnhalle geschlossen.

## **3. Veranstaltungen**

### **3.1. Gesuche**

Gesuche für Veranstaltungen ausserhalb des regelmässigen Betriebes sind bis spätestens vier Wochen vorher der Kontaktperson der SKM einzureichen. Die Doppelturnhalle steht nur für Sportveranstaltungen zur Verfügung.

Wird bei der Veranstaltung eine Festwirtschaft o.Ä. geführt, ist ein Wirtschaftspatent erforderlich. Dieses kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Falls die Veranstaltung länger als bis 24.00 Uhr dauert, benötigt man eine Polizeistundenverlängerung. Diese ist ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung zu erhalten.

Die Schall- und Laserverordnung (siehe [www.schallundlaser.zh.ch](http://www.schallundlaser.zh.ch) → Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich) ist einzuhalten.

### **3.2. Haftung**

Die SKM und die Gemeinde Marthalen lehnen jegliche Haftung bei Unfällen, Diebstählen etc. ab. Die Veranstalter sind gehalten, ihre Mitglieder gegen Unfall zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden.

### **3.3. Ordnungsdienst**

Bei grösseren Veranstaltungen ist auf Verlangen ein Ordnungsdienst einzurichten. Dieser muss über die Hausordnung und die Notfallorganisation genaustens informiert sein.

Für jeden Anlass ist durch den Veranstalter eine Person zu bestimmen, welche für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen hat. Diese hat regelmässige Kontrollen durchzuführen.

### **3.4. Verkehrsregelung**

Der Veranstalter ist für die Verkehrsregelung bei den Parkplätzen verantwortlich. Verkehrsdienstorganisationen haben sich mit der Gemeindepolizei abzusprechen.

### **3.5. Notfälle**

Die Präsenz eines ausgebildeten Sanitäters oder einer Sanitäterin wird empfohlen. Der Veranstalter sorgt für das Aufgebot.

Die Rettungswege Weiherwegli und die Zufahrt von der Schaffhauserstrasse sind immer freizuhalten.

Notfallorganisation siehe 9.

### **3.6. Reinigung**

Das Gelände wird so verlassen, wie es vor der Veranstaltung vorgefunden worden ist.

Bei jeder Veranstaltung ist eine Person zu bestimmen, welche für die Sauberhaltung der ganzen Anlage zu sorgen hat. Insbesondere die WCs und Pissoirs sind regelmässig zu kontrollieren und nötigenfalls zu reinigen bzw. WC-Rollen und Handtuchpapier nachzufüllen.

Die Schlussreinigung erfolgt durch den Hauswart, die Kosten dafür werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Bei starker Verschmutzung und/oder unüblichen Umstellungen sind die Benutzerinnen und Benutzer zur Mithilfe bei Aufräum- und Reinigungsarbeiten verpflichtet.

### **3.7. Übrige Vorschriften**

Bezüglich Wirtschaftsbetrieb, Verlängerungen, Musikveranstaltungen und Lärm gilt die Polizeiverordnung der Gemeinde Marthalen. Diese kann auf der Homepage der Gemeinde Marthalen heruntergeladen werden oder am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

## **4. Hausordnung**

### **4.1. Sorgfaltspflicht**

Die Doppeltturnhalle mit der Hallentrennwand, den Geräten, Installationen, technischen Einrichtungen und allem weiteren Inventar, auch jenem des Fitnessraumes, sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

Die Hallentrennwand, die Lautsprecheranlagen und die übrigen technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Hauswart oder den von ihm instruierten Personen bedient werden.

Das Anbringen von Einrichtungen, Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt. Ausnahmen kann nur der zuständige Hauswart gestatten.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

Der Hauswart hat die Pflicht, Unregelmässigkeiten unverzüglich dem Präsidenten der SKM zu melden.

### **4.2. Turnschuhe**

Die Turnhalle darf nur barfuss, mit Geräteschuhen oder mit trockenen, sauberen Turnschuhen mit abriebfesten Sohlen betreten werden. Schwarze Sohlen, Zapfen, Stollen oder Nägel sind verboten. Es sind nur wasserlösliche Haftmittel erlaubt. Schulpflichtige Jugendliche dürfen die Halle nur mit Bewilligung des verantwortlichen Leiters betreten.

#### **4.3. Garderobe/Duschen**

Im Duschaum ist das Waschen von Schuhen verboten. Er darf nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

In den Garderoben und Duschräumen ist das Ballspielen untersagt.

#### **4.4. Beschädigungen**

Alle Spiele, Übungen und Geräte, welche Böden, Wände, Mobiliar, Rasen und Plätze beschädigen, sind verboten.

#### **4.5. Turngeräte**

Die Turn- und Fitnessgeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden.

Innengeräte und Material dürfen nur mit Bewilligung des Hauswarts ins Freie resp. aus dem Haus genommen werden.

Alle Gross- und Kleingeräte in den Geräträumen stehen den Vereinen zur Verfügung. Die Turngeräte sind nach Schluss der Übungen ordnungsgemäss und gereinigt zu versorgen.

#### **4.6. Ballspiele**

In der Halle darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle und Hände mit jeglichem Fett oder Harz ist strikte verboten. Allfällige Schäden oder Mehraufwand für die Reinigung werden dem Verursacher überbunden.

#### **4.7. Rauchverbot**

Das Rauchen ist in allen Räumen der Hallenanlage grundsätzlich verboten. Das gilt auch bei Grossanlässen.

#### **4.8. Zuschauergalerie**

Die Zuschauergalerie ist Bestandteil der jeweils zugeteilten Hallengrösse. Sie kann deshalb von Hallenbenützern und Zuschauern während der Benützungszeit besucht werden.

Wünscht ein Hallenbenützer in seinem Sektor keine Zuschauer, so ist diesem Wunsch unverzüglich Folge zu leisten. Hingegen können Zuschauer von einem nebenstehenden Sektor nicht weggewiesen werden, sofern sich diese im üblichen Rahmen verhalten.

#### **4.9. Verkehr und Parkplätze**

Autos, Velos und Mofas sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Auf den Zugangswegen und entlang der Strasse darf nicht parkiert werden.

### **5. Gebühren**

Die Benützung der Hallenanlage ist für die Sportvereine unseres Schulkreises während der ordentlichen Benützungzeiten gebührenfrei. Auswärtige Vereine entrichten eine Gebühr gemäss Gebührenordnung.

Für die Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen sowie für Belegungen am Wochenende ist eine Benützungsggebühr zu entrichten. Diese Gebühren werden von der SKM in Rechnung gestellt und sind innert 10 Tagen zu bezahlen.

## 6. Sportplatz

### 6.1. Material

Turn- und Spielgeräte, welche nicht fest montiert sind, sind in den dafür bestimmten Aussengeräteraum zu deponieren. Diese werden nur für organisierten Turn- und Sportbetrieb herausgegeben.

Für die Herausgabe sowie das ordentliche Versorgen der Aussengeräte sind während des Schulbetriebs die zuständigen Lehrpersonenverantwortlich. Für die Vereine oder Gruppen haben dem Hauswart eine für ihren Betrieb verantwortliche Person zu melden.

Von allen vorhandenen Geräten wird ein Inventar erstellt. Wenn Geräte fehlen oder beschädigt sind, ist das von den Verantwortlichen unverzüglich dem Hauswart zu melden.

### 6.2. Benützung

Die Sportanlagen stehen zu Trainingszwecken und Veranstaltungen an Wochentagen

Montag - Freitag	bis 22.00 Uhr
Samstag	08.00–12.00 und 13.00–22.00 Uhr
Sonntag und Feiertage	10.00–12.00 und 13.00–22.00 Uhr

zur Verfügung.

Die Beleuchtungsanlagen auf dem Sportplatz sind zurückhaltend einzusetzen und dürfen nur bis 22 Uhr eingeschaltet sein.

## 7. Haftung

### 7.1. Verantwortlichkeit

Der Veranstalter bzw. die Vereine haften für alle Schäden, die nachweisbar durch sie oder durch Besucherinnen und Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht wurden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden

Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass nur vorher reservierte Anlagen benützt werden.

Der Hauswart ist während des Anlasses bzw. des Trainings nicht anwesend. In Ausnahmefällen (Notfällen) kann der Hauswart aufgeboten werden.

### 7.2. Personen- und Sachschäden

Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern und Zuschauern erwachsen können, lehnen Gemeinde und SKM jede Haftung ab, soweit diese nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist oder die Schäden nicht auf mangelhaften Zustand oder Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen sind.

### 7.3. Versicherungspflicht

Die Organisatoren von Veranstaltungen haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein.

Für das Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil der Hallen- und Sportplatzbenützerinnen und -benützer wird keine Haftung übernommen.



**7.4. Übertretung des Benützungsreglements**

Bei Zuwiderhandlung oder Verstößen gegen dieses Reglement kann eine erteilte Benützungsbewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

## 8. Kontakt

### 8.1. Sekundarschule Kreis Marthalen

Siehe [www.skmarthalen.ch](http://www.skmarthalen.ch)

### 8.2. Hauswart

Siehe [www.skmarthalen.ch](http://www.skmarthalen.ch)

## 9. Notfallorganisation

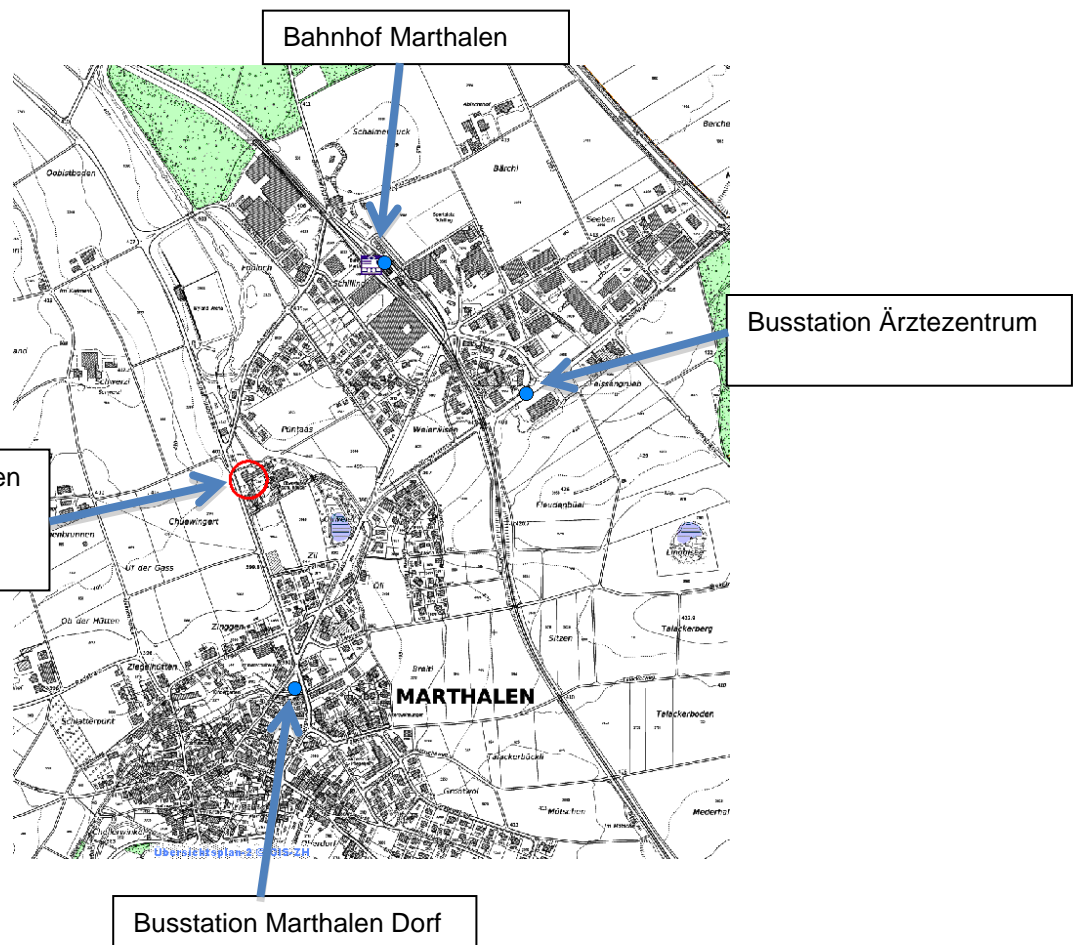
<b>Feuer 118</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Alarmieren 118:</b> Zufahrt freihalten</li> <li>2. <b>Retten/Evakuieren</b> über mit Grün bezeichnete Notausgänge</li> <li>3. <b>Bekämpfen</b> (Achtung: eigene Sicherheit)</li> <li>4. <b>Einweisung Feuerwehr</b></li> </ol>
<b>Evakuierung 118</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Alarm 118:</b> Zufahrt freihalten</li> <li>2. <b>Retten</b> über Notausgänge, Treffpunkt auf Sammelplatz Velounterstand</li> <li>3. <b>Betreuen</b></li> </ol>
<b>Unfall 114</b>	<p><b>Erste Hilfe ABCD*, Material im Sanitätsraum</b>  <b>Notruf, Sanität 114</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Lagerung</b></li> <li>2. <b>evt. Beatmen und Defibrillator (haben wir einen?) holen</b></li> <li>3. <b>Einweisung Ambulanz</b></li> </ol>
<b>Vandalismus 117</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Beobachten</b></li> <li>2. <b>Personalien aufnehmen</b></li> <li>3. <b>Polizei aufbieten</b></li> </ol>
<b>Bedrohung 117</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Keine Provokation</b></li> <li>2. <b>Ruhe bewahren, sich in Sicherheit bringen</b></li> <li>3. <b>Polizeiliche Verstärkung anfordern über 117</b></li> </ol>
<b>Ausfall Technik</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Meldung an Hauswart (siehe skmarthalen.ch)</b></li> <li>2. <b>Personen informieren</b></li> <li>3. <b>Allenfalls Massnahmen ergreifen</b></li> </ol>
<b>Novalink</b>	<p><b>Die im Schulhaus vorhandenen blauen und grauen Taster dienen nur der internen Alarmierung.</b></p>

\***ABCD** = **A**irway (Atemweg), **B**reathing (Atmung), **C**irculation (Zirkulation), **D**efibrillation

## 10. Anfahrt

### Öffentlicher Verkehr:

- Ca. jede halbe Stunde fährt täglich von Winterthur nach Schaffhausen eine S-Bahn.  
S-Bahn Montag-Freitag von Schaffhausen über Marthalen nach Zürich Altstetten
- Bus-Anschlüsse nach Schaffhausen, Rheinau, Ossingen und Schlatt TG



**Marthalen, 01.09.2018**

**Sekundarschule Kreis Marthalen**

Der Präsident:

Der Aktuar

Hans Hilpertshauser

Ueli Meier

**Politische Gemeinde Marthalen**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Matthias Stutz

Beat Metzger